



# Statuten der Swisscom AG

Version 28. März 2023

**swisscom**

# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Firma, Sitz und Dauer</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Zweck</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Nachhaltigkeit</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Aktienkapital und Aktien</b>	<b>5</b>
4.1	Aktienkapital, Aktienarten, Nennwert und Liberierung	5
4.2	Aktienform, Übertragung und Verpfändung von Aktien	5
4.3	Aktienbuch und Wertrechtebuch	5
4.4	Beteiligung des Bundes	6
4.5	Vinkulierung	6
4.6	Erleichterung des börsenmässigen Handels der Aktien	8
<b>5.</b>	<b>Gesellschaftsorgane</b>	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Generalversammlung</b>	<b>8</b>
6.1	Befugnisse der Generalversammlung	8
6.2	Tagungsweise	9
6.3	Einberufung	10
6.4	Traktandierung, Antragsrecht	10
6.5	Auflage der Berichte	11
6.6	Durchführung der Generalversammlung	11
6.7	Beschlussfassung	12
6.8	Beschlussquoren	14
<b>7.</b>	<b>Verwaltungsrat</b>	<b>14</b>
7.1	Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Konstituierung	14
7.2	Befugnisse und Pflichten	15
7.3	Beschlussfassung	16
7.4	Vergütungen	16
7.5	Vergütungsausschuss	16

<b>8.</b>	<b>Geschäftsleitung</b>	<b>17</b>
8.1	Übertragung der Geschäftsführung, Wahl und Zusammensetzung	17
8.2	Vergütung	18
<b>9.</b>	<b>Gemeinsame Bestimmungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung</b>	<b>19</b>
9.1	Erfolgs- und Beteiligungspläne	19
9.2	Verträge	21
9.3	Externe Mandate	21
<b>10.</b>	<b>Revisionsstelle</b>	<b>22</b>
<b>11.</b>	<b>Geschäftsjahr</b>	<b>22</b>
<b>12.</b>	<b>Gewinnverwendung</b>	<b>22</b>
<b>13.</b>	<b>Publikationsorgan und Mitteilungen</b>	<b>23</b>

## 1. Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Swisscom AG  
Swisscom SA  
Swisscom Ltd.

besteht eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 2ff. TUG (Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997) und den Bestimmungen des Obligationenrechts mit Sitz in 3063 Ittigen.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

## 2. Zweck

Die Gesellschaft bezweckt, im In- und Ausland Fernmelde- und Rundfunkdienste sowie damit zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

## 3. Nachhaltigkeit

Die Gesellschaft strebt bei ihrer Tätigkeit eine nachhaltige Wertschaffung an.

## **4. Aktienkapital und Aktien**

### **4.1 Aktienkapital, Aktienarten, Nennwert und Liberierung**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 51'801'943.– und ist eingeteilt in 51'801'943 Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 1.–. Die Aktien sind vollständig liberiert.

### **4.2 Aktienform, Übertragung und Verpfändung von Aktien**

- 4.2.1 Die Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Herausgabe von Urkunden für Namenaktien (Wertpapiere), jedoch Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit nicht verurkundete Namenaktien (Wertrechte) durch Wertpapiere und Wertpapiere durch Wertrechte ersetzen.
- 4.2.2 Nicht verurkundete Namenaktien, die keine Bucheffekten sind, einschliesslich daraus entspringender, nicht verurkundeter Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Namenaktien, die Bucheffekten sind, können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden; eine Übertragung mittels Zession ist ausgeschlossen.
- 4.2.3 Nicht verurkundete Namenaktien, die keine Bucheffekten sind, und die daraus entspringenden Vermögensrechte können nur zugunsten der Bank, bei welcher die Aktionärin oder der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Die Verpfändung von Namenaktien, die Bucheffekten sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes; eine Verpfändung mittels Zession ist ausgeschlossen.

### **4.3 Aktienbuch und Wertrechtbuch**

- 4.3.1 Der Verwaltungsrat führt für Namenaktien ein Aktienbuch, in welches deren Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzniesserinnen und Nutzniesser mit Namen und Adresse beziehungsweise mit Firma und Sitz eingetragen werden. Wechselt eine im Aktien-

buch eingetragene Person ihre Kontaktdaten, so hat sie dies der Aktienbuchführerin oder dem Aktienbuchführer mitzuteilen. Briefliche und elektronische Mitteilungen der Gesellschaft gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die Kontaktdaten gemäss Eintrag im Aktienbuch gesendet werden.

- 4.3.2 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionärin oder Aktionär oder als Nutzniesserin oder Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Verwaltungsrat regelt die Voraussetzungen und Kompetenzen für die Anerkennung von Personen als Aktionärinnen oder Aktionäre oder als Nutzniesserinnen oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch.
- 4.3.3 Der Verwaltungsrat führt ein Wertrechtebuch über die ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubigerinnen und Gläubiger eingetragen werden.
- 4.3.4 Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs und des Wertrechtebuchs.

#### **4.4 Beteiligung des Bundes**

Gemäss Art. 6 Abs. 1 TUG hält die Schweizerische Eidgenossenschaft die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Gesellschaft.

#### **4.5 Vinkulierung**

- 4.5.1 Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung einer Person, die Aktien erwirbt, als Aktionärin oder Aktionär oder Nutzniesserin oder Nutzniesser mit Stimmrecht ablehnen, wenn ihr Anteil zusammen mit ihren bereits als stimmberechtigt eingetragenen Aktien die Limite von 5% aller im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreiten würde. Der Teil der Aktien, der über der 5%-Limite liegt, wird ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.

Der Verwaltungsrat kann insbesondere in folgenden Ausnahmefällen eine Person, die Aktien erwirbt, mit mehr als 5% aller Namenaktien als Aktionärin oder Aktionär oder Nutzniesserin oder Nutzniesser anerkennen:

- a. bei Erwerb von Aktien zufolge einer Fusion oder eines Unternehmenszusammenschlusses;
- b. bei Erwerb von Aktien zufolge Sacheinlage oder Aktientauschs;
- c. zur beteiligungsmässigen Verankerung einer dauernden Zusammenarbeit oder strategischen Allianz.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der prozentmässigen Begrenzung koordiniert vorgehen, gelten als eine Person.

- 4.5.2 Die Begrenzung nach Ziffer 4.5.1 gilt unter Vorbehalt der Art. 652b Abs. 3 und Art. 653c Abs. 4 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien anlässlich der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten. Die Begrenzung findet keine Anwendung beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht.
- 4.5.3 Der Verwaltungsrat kann einer Person die Anerkennung und Eintragung als Aktionärin oder Aktionär oder Nutzniesserin oder Nutzniesser mit Stimmrecht verweigern, wenn sie auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass sie die Aktien bzw. die Nutzniessung an den Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Der Verwaltungsrat kann einer Person die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch durch ihre Bank gestellt wurde.
- 4.5.4 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der betroffenen Person deren Eintragung als stimmberechtigte Aktionärin oder stimmberechtigter Aktionär im Aktienbuch streichen, wenn diese Eintragung durch falsche Angaben zustande gekommen ist, und sie als Aktionärin oder Aktionär ohne Stimmrecht eintragen. Die betroffene Person muss über die Streichung sofort informiert werden.

## 4.6 Erleichterung des börsenmässigen Handels der Aktien

Um die Handelbarkeit der Aktien an der Börse zu erleichtern, kann der Verwaltungsrat durch Reglement oder im Rahmen von Vereinbarungen den treuhänderischen Eintrag von Namenaktien mit Stimmrecht über die in Ziffer 4.5 erwähnte Beschränkung hinaus durch Treuhänderinnen und Treuhänder, die ihre Treuhändereigenschaft offenlegen (Nominees, ADR- Banken), zulassen. Diese müssen einer Bank- oder Finanzmarktaufsicht unterstehen oder anderweitig die nötige Gewähr bieten, für Rechnung einer oder mehrerer, untereinander nicht verbundener Personen zu handeln, und über sie müssen die Namen, Adressen und Aktienbestände der wirtschaftlichen Eigentümerinnen und Eigentümer der Aktien ermittelbar sein.

## 5. Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Generalversammlung;
- b. Verwaltungsrat;
- c. Geschäftsleitung;
- d. Revisionsstelle.

## 6. Generalversammlung

### 6.1 Befugnisse der Generalversammlung

6.1.1 Die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr kommen die folgenden Befugnisse zu:

- a. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. die Wahl folgender Personen:
  1. der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrats,
  2. der Mitglieder des Verwaltungsrats,
  3. der Mitglieder des Vergütungsausschusses,
  4. der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters,
  5. der Revisionsstelle;
- c. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;



- d. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- f. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- g. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- h. die Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- i. die Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht;
- j. die Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964a ff. OR und gegebenenfalls anderer gesetzlich vorgeschriebener Berichte;
- k. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
- l. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

6.1.2 Im Falle eines Dekotierungsbeschlusses gemäss Ziffer 6.1.1 Buchstabe k bestimmt der Verwaltungsrat die Modalitäten der Dekotierung.

## **6.2 Tagungsweise**

6.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

6.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

6.2.3 Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionärinnen und Aktionäre, die allein oder zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der dazugehörenden Anträge und, bei Wahlen, der Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Einberufung verlangen.

### **6.3 Einberufung**

- 6.3.1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
- 6.3.2 Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der in Ziffer 13 vorgesehenen Form einberufen.
- 6.3.3 In der Einberufung sind bekanntzugeben:
  - a. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
  - b. die Verhandlungsgegenstände;
  - c. die Anträge des Verwaltungsrats mit einer kurzen Begründung;
  - d. gegebenenfalls die Anträge von Aktionärinnen und Aktionären samt kurzer Begründung;
  - e. der Name und die Adresse der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin oder des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

### **6.4 Traktandierung, Antragsrecht**

- 6.4.1 Über Gegenstände, die nicht in der in Ziffer 6.3 vorgesehenen Form angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.
- 6.4.2 Dagegen bedarf es in der Generalversammlung zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- 6.4.3 Aktionärinnen und Aktionäre, die allein oder zusammen Aktien im Nennwert von mindestens Fr. 40'000.– vertreten, können verlangen, dass Verhandlungsgegenstände traktandiert und Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionärinnen und Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Solche Begehren sind mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten und haben den Verhandlungsgegenstand und den Antrag bzw. die Anträge zu nennen.

## **6.5 Auflage der Berichte**

Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind den Aktionärinnen und Aktionären der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte sowie der Bericht über nichtfinanzielle Belange gemäss Art. 964a ff. OR zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin oder jeder Aktionär verlangen, dass sie ihr oder ihm rechtzeitig zugestellt werden.

## **6.6 Durchführung der Generalversammlung**

- 6.6.1 Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung).
- 6.6.2 Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Tagungsort anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.
- 6.6.3 Den Vorsitz der Generalversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren oder dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats oder eine andere, von der Generalversammlung als Tagespräsidentin oder Tagespräsident gewählte Person.
- 6.6.4 Die oder der Vorsitzende bezeichnet die protokollführende Person und die Stimmzählerinnen und -zähler, die nicht Aktionärinnen oder Aktionäre sein müssen; die Funktionen können derselben Person übertragen werden. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet.
- 6.6.5 Die oder der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für die ordnungsgemässe und störungsfreie Durchführung der Generalversammlung nötig und angemessen sind.

## **6.7 Beschlussfassung**

- 6.7.1 Jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme.
- 6.7.2 Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung vertreten lassen durch:
- a. ihre oder seine gesetzliche Vertretung;
  - b. eine Vertreterin oder einen Vertreter eigener Wahl; oder
  - c. die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
- 6.7.3 Zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen sind die vom Verwaltungsrat erstellten Formulare oder bezeichneten elektronischen Mittel zu verwenden.
- 6.7.4 Erhält die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine Weisungen, enthält sie oder er sich der Stimme. Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden.
- 6.7.5 Die Generalversammlung wählt die unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Ihre oder seine Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keine Person mehr, welche die unabhängige Stimmrechtsvertretung wahrnimmt, so ernennt der Verwaltungsrat eine solche Person für die nächste Generalversammlung. Bisher abgegebene Vollmachten und Weisungen gelten gegenüber der neu als unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder unabhängiger Stimmrechtsvertreter ernannten Person als abgegeben und behalten ihre Gültigkeit.
- 6.7.6 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.
- 6.7.7 Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt.

- 6.7.8 Bei Abstimmungen gilt ein Antrag im Falle von Stimmgleichheit als abgelehnt. Die oder der Vorsitzende hat keinen Stichtentscheid.
- 6.7.9 Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen; jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihr oder ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.
- 6.7.10 Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrats in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:
- a. für die Vergütung des Verwaltungsrats für das folgende Geschäftsjahr; und
  - b. für die Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.
- 6.7.11 Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung in begründeten Ausnahmefällen Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.
- 6.7.12 Sofern der Generalversammlung die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorgelegt wird, stimmt die Generalversammlung zusätzlich konsultativ über den Vergütungsbericht dieses Geschäftsjahres ab.
- 6.7.13 Lehnt die ordentliche Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrats betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung ab, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest und unterbreitet diesen der Generalversammlung zur Genehmigung.
- 6.7.14 Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamtbetrags kann die Gesellschaft oder können von ihr kontrollierte Gesellschaften unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.
- 6.7.15 Die oder der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Abstimmungen und Wahlen können auf elektronischem Weg durchge-

führt werden. Elektronische Abstimmungen und Wahlen sind schriftlichen Abstimmungen beziehungsweise Wahlen gleichgestellt. Die oder der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung wiederholen lassen, sofern nach ihrer oder seiner Meinung begründete Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

## **6.8 Besondere Beschlussquoten**

In Ergänzung zu Art. 704 OR ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a. die Einführung von Stimmrechtsbeschränkungen;
- b. Änderungen dieser Ziffer.

## **7. Verwaltungsrat**

### **7.1 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Konstituierung**

- 7.1.1 Der Verwaltungsrat besteht insgesamt aus sieben bis neun Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder kann bei Bedarf vorübergehend erhöht werden.
- 7.1.2 Die Generalversammlung wählt einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats. Deren Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats scheidern in der Regel nach insgesamt zwölf Amtsjahren aus. Das Amt kann längstens bis zur Vollenendung des 70. Altersjahrs ausgeübt werden. Ist das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte eine Person, die dieses Amt wahrnimmt.
- 7.1.3 Die Schweizerische Eidgenossenschaft hat das Recht, zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen und diese gegebenenfalls wieder abzurufen. Die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeordneten Mitglieder des Verwal-

tungsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten.

- 7.1.4 Dem Verwaltungsrat der Gesellschaft haben zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Personals anzugehören (angemessene Vertretung gemäss Art. 9 Abs. 3 TUG). Dem Personal der Gesellschaft steht das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen.
- 7.1.5 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleiben die Wahl der Verwaltungsratspräsidentin oder des Verwaltungsratspräsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung.

## **7.2 Befugnisse und Pflichten**

- 7.2.1 Dem Verwaltungsrat obliegt die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.
- 7.2.2 Der Verwaltungsrat delegiert gemäss Art. 10 Abs. 1 TUG die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung. Er erlässt hierzu ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.
- 7.2.3 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
  - a. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
  - b. die Festlegung der Organisation;
  - c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  - d. die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und der mit der Vertretung betrauten Personen;
  - e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - f. die Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und des Berichts über nichtfinanzielle Belange nach Art. 964a ff. OR sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- g. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- h. die Feststellung von Kapitalveränderungen und entsprechende Statutenänderungen (inkl. Löschungen) sowie Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts.

### **7.3 Beschlussfassung**

- 7.3.1 Die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrats.
- 7.3.2 Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- 7.3.3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

### **7.4 Vergütungen**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat im Rahmen der von der Generalversammlung genehmigten Vergütung selbst festlegt. Die Gesellschaft kann in diesem Rahmen auch Vergütungen ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.

### **7.5 Vergütungsausschuss**

- 7.5.1 Der Vergütungsausschuss besteht aus drei bis sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder einzeln. Deren Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sinkt die Anzahl Mitglieder im Vergütungsausschuss unter die minimale Anzahl von drei Mitgliedern, ernennt der Ver-



waltungsrat bis zum Abschluss der nächsten Generalversammlung aus seiner Mitte die fehlenden Mitglieder.

- 7.5.2 Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Vergütungsausschuss konstituiert sich im Übrigen selbst.
- 7.5.3 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat in der Gestaltung und Umsetzung der Grundsätze und Regeln für die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung. Er unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Anträge, insbesondere hinsichtlich der Anträge des Verwaltungsrats zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Vergütung des Verwaltungsrats und der oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Der Vergütungsausschuss beschliesst im Rahmen der durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütung die Vergütungen der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung. Zudem überwacht er die Ausführung der Entscheide des Verwaltungsrats und der Generalversammlung über die Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.
- 7.5.4 Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

## **8. Geschäftsleitung**

### **8.1 Übertragung der Geschäftsführung, Wahl und Zusammensetzung**

- 8.1.1 Gemäss Art. 10 Abs. 1 TUG besorgt die Geschäftsleitung, deren Mitglieder vom Verwaltungsrat gewählt werden, die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- 8.1.2 Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen. In ausserordentlichen Fällen sind zeitlich befristete Ausnahmen zulässig.

## 8.2 Vergütung

- 8.2.1 Die Mitglieder der Geschäftsleitung haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung. Die Gesellschaft kann Vergütungen ausrichten für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, und für Tätigkeiten auf Anordnung des Unternehmens. Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften ausgerichtet werden.
- 8.2.2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied der Geschäftsleitung, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, neu ernannt wird (Ersatz eines Mitglieds der Geschäftsleitung und/oder Erweiterung der Geschäftsleitung), für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag kann auch für die Entschädigung von werthaltigen Ansprüchen des neu ernannten Mitglieds der Geschäftsleitung gegenüber dessen früherem Arbeitgeber (inklusive Anwartschaften) verwendet werden.
- 8.2.3 Soll ein Zusatzbetrag ausgerichtet werden, hat beim Ersatz eines Geschäftsleitungsmitglieds die Gesamtvergütung des neu ernannten Mitglieds der Geschäftsleitung im vergleichbaren Ausmass wie die Vergütung des ausscheidenden Mitglieds der Geschäftsleitung zu liegen. Bei einer Erweiterung der Geschäftsleitung hat die Gesamtvergütung des betreffenden Geschäftsleitungsmitglieds unter Berücksichtigung seiner Funktion im vergleichbaren Rahmen wie die Vergütungen der übrigen Geschäftsleitungsmitglieder zu liegen.
- 8.2.4 Der Zusatzbetrag darf weder beim Ersatz eines Mitglieds noch bei einer Erweiterung der Geschäftsleitung je Vergütungsperiode für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung 30% und für die übrigen Funktionen in der Geschäftsleitung 20% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung übersteigen. Die Zusatzbeträge dürfen je Vergütungsperiode insgesamt die Hälfte des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

## 9. Gemeinsame Bestimmungen für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

### 9.1 Erfolgs- und Beteiligungspläne

- 9.1.1 Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus einem funktionsabhängigen Verwaltungsrats honorar. Sie trägt der Verantwortung und der Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder Rechnung. Die Höhe der Vergütungselemente wird im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats durch den Verwaltungsrat bestimmt. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats wird ein Teil ihres Honorars in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet, um eine direkte Beteiligung an der langfristigen Wertentwicklung zu gewährleisten. Um die Ausrichtung auf die Aktionärsinteressen weiter zu stärken, kann der Verwaltungsrat für die Mitglieder des Verwaltungsrats Vorgaben zum Aufbau und zur Einhaltung eines Mindestbesitzes von Aktien der Gesellschaft beschliessen.
- 9.1.2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus fixen Vergütungselementen und einem variablen Erfolgsanteil. Der variable Erfolgsanteil soll einen Anreiz schaffen, das Unternehmensergebnis zu verbessern und so den Unternehmenswert kontinuierlich zu steigern. Er bemisst sich an der Erreichung von Leistungszielen, welche vom Verwaltungsrat zu Beginn der entsprechenden Leistungsperiode festgelegt werden. Die Leistungsziele können persönliche Ziele, unternehmens- und bereichsspezifische Ziele finanzieller und nichtfinanzieller Art beinhalten, unter Berücksichtigung der Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds.
- 9.1.3 Der bei Zielerreichung vorgesehene variable Erfolgsanteil (Zielerfolgsanteil) für die einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder kann bis zu 70% des Jahresbasislohns betragen. Bei Übertreffen der Ziele kann der variable Erfolgsanteil maximal 100% des Jahresbasislohns betragen. Die Höhe des variablen Erfolgsanteils wird vom Verwaltungsrat aufgrund der Zielerreichung im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung der Geschäftsleitung bestimmt. Die fixe Vergütung und/oder der variable Erfolgsanteil werden teilweise in Aktien, vergleichbaren Instrumenten und/oder von der Gesellschaft festgelegten Einheiten ausgerichtet, um eine direkte Beteiligung an der langfristigen Wertentwicklung zu gewährleisten. Um die Ausrichtung auf die

Aktionärsinteressen weiter zu stärken, kann der Verwaltungsrat für die Mitglieder der Geschäftsleitung Vorgaben zum Aufbau und zur Einhaltung eines Mindestbesitzes von Aktien der Gesellschaft beschliessen.

- 9.1.4 Für die Mitglieder der Geschäftsleitung wird der variable Erfolgsanteil im Rahmen des Management-Incentive-Plans in der Regel zu mindestens 25% in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet. Die Geschäftsleitungsmitglieder haben die Möglichkeit, den Aktienanteil auf freiwilliger Basis zu erhöhen. Für Mitglieder des Verwaltungsrats wird unter dem Management-Incentive-Plan das funktionsabhängige Jahreshonorar in der Regel zu einem Drittel in gesperrten Aktien der Gesellschaft ausgerichtet. Die Zuteilung der Aktien unter dem Management-Incentive-Plan erfolgt auf der Basis des Steuerwerts. Die Sperrfrist beträgt in der Regel drei Jahre.
- 9.1.5 Der vom Verwaltungsrat erlassene Restricted-Share-Plan dient dazu, die Rekrutierung und das Halten von Schlüsselpersonen zu unterstützen. Unter dem Restricted-Share-Plan kann der Verwaltungsrat einen Teil der Vergütung für einzelne Geschäftsleitungsmitglieder auch in Form von Einheiten (Restricted Share Units) entrichten. Diese Einheiten berechtigen nach Ablauf von in der Regel drei Jahren sowie unter der Bedingung eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses zum kostenlosen Bezug von Aktien der Gesellschaft. Der Anrechnungswert der Einheiten entspricht dem Marktwert der Aktien im Zeitpunkt der Zuteilung.
- 9.1.6 Der Verwaltungsrat legt jeweils die Einzelheiten für ausgerichtete Aktien, vergleichbare Instrumente und/oder von der Gesellschaft festgelegte Einheiten wie allfällige Verfallsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen, Sperrfristen sowie den Zeitpunkt der Zuteilung und die Bewertung fest; er kann vorsehen, dass Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen aufgrund des Eintritts von im Voraus bestimmten Ereignissen wie der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat berücksichtigt dabei die langfristigen Interessen der Gesellschaft, einschliesslich deren Fähigkeit, am Arbeitsmarkt geeignete Personen zu rekrutieren und die Mitarbeitenden an die Gesellschaft zu binden.

## **9.2 Verträge**

- 9.2.1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrats unbefristete oder befristete Verträge, welche den Vergütungen zugrunde liegen, abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 9.2.2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Arbeitsverträge auf unbestimmte Dauer mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten abschliessen.

## **9.3 Externe Mandate**

- 9.3.1 Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf bis zu vier zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen und bis zu zehn zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen, insgesamt jedoch höchstens zehn solche zusätzliche Mandate. Werden Mandate in Unternehmen ausgeübt, die durch ein Kontrollverhältnis verbunden sind, so wird das Hauptmandat voll angerechnet; jedes weitere Mandat wird zu einem Fünftel angerechnet.
- 9.3.2 Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf ein zusätzliches Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und zwei zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen, insgesamt jedoch höchstens zwei solche zusätzliche Mandate. Werden Mandate in Unternehmen ausgeübt, die durch ein Kontrollverhältnis verbunden sind, so wird das Hauptmandat voll angerechnet; jedes weitere Mandat wird zu einem Fünftel angerechnet.
- 9.3.3 Nicht unter diese Beschränkungen fallen:
- a. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
  - b. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Die Anzahl solcher Mandate darf zehn nicht übersteigen; und
  - c. Mandate in Interessengruppierungen, Vereinen, Institutionen, Stiftungen und Personalfürsorgestiftungen. Die Anzahl solcher Mandate darf sieben nicht übersteigen.

- 9.3.4 Mit Beschluss des Verwaltungsrats ist in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der in Ziffer 9.3 festgelegten Beschränkungen um höchstens sechs Monate zulässig. Sie ist im Vergütungsbericht unter Nennung des betroffenen Mitglieds offenzulegen.
- 9.3.5 Die Pflicht zur Wahrung der gebotenen Sorgfalt gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen bleibt in jedem Fall vorbehalten. Der Verwaltungsrat erlässt weitere Vorgaben, insbesondere zu einer Konsultationspflicht der Mitglieder des Verwaltungsrats und zum Genehmigungsverfahren für die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 9.3.6 Als Mandate gelten Tätigkeiten als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats oder vergleichbare Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.

## **10. Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Geschäftsjahr und endet mit der Abnahme der entsprechenden Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **11. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

## **12. Gewinnverwendung**

- 12.1 Die Generalversammlung entscheidet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 14 TUG in Verbindung mit Art. 671 ff. OR) über die Verwendung des Bilanzgewinns.
- 12.2 Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

### **13. Publikationsorgan und Mitteilungen**

- 13.1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.
- 13.2 Mitteilungen an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgen nach Wahl des Verwaltungsrats entweder durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder brieflich oder elektronisch an die im Aktienbuch verzeichneten Kontaktdaten von den Aktionärinnen und Aktionären oder deren Zustellungsbefullmächtigten.

Swisscom AG  
Investor Relations  
CH-3050 Bern  
Tel.: +41 (0)58 221 62 78  
E-Mail: [investor.relations@swisscom.com](mailto:investor.relations@swisscom.com)